



Marktgemeinde Thal

Bezirk Graz-Umgebung

Baubehörde

8051 Thal, Am Kirchberg 2

T: 0316 58 34 83, F: 0810 955 417 68 79

gemeinde@thal.gv.at, www.thal.gv.at

UID: ATU59448217

Thal, am 12.11.2025

Zahl: 131/9-H/7-2025

Gegenstand: Mag.rer.soc.oec. Gernot HOFMANN, Am Schlüsselhof 3, 8051 Thal
Sigrid HOFMANN, Am Schlüsselhof 3, 8051 Thal
Grundstück Nr. 731, EZ 496, KG Thal

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Nutzungsänderung, Umbau und thermische Sanierung am bestehenden Gebäude, Herstellung von Stützmauern und dazugehörigen Geländeänderungen

Mit der Eingabe vom **25.09.2025** haben Herr **Mag.rer.soc.oec. Gernot Hofmann, Am Schlüsselhof 3, 8051 Thal** und Frau **Sigrid HOFMANN, Am Schlüsselhof 3, 8051 Thal**, um die Erteilung der Baubewilligung für oben angeführte Bauvorhaben § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 59/1995 idF LGBL. Nr. 68/2025, auf dem **Grundstück Nr. 731, EZ 496, KG Thal**, angesucht.

Hierüber werden gemäß den §§ 19 und 39 bis 44 AVG und des § 24 Abs. 1 Stmk BauG, LGBL. Nr. 59/1995 idF LGBL. Nr. 68/2025, die mündliche Bauverhandlung und der Ortsaugenschein mit dem Zusammentritt am

**Montag, 01.12.2025 um ca. 14:45 Uhr an Ort und Stelle
in 8051 Thal, Am Schlüsselhof 3**

angeordnet. Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung.

Verhandlungsleiter: Bgm. Matthias BRUNNER

Sie werden hiermit eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk BauG verliert ein Nachbar seine Stellung als Partei, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlichrechtliche Einwendungen) erhebt.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Mo. 07.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Mi. und Fr. 07.30 – 12.00 Uhr) im Marktgemeindeamt Thal zur Einsicht der Beteiligten auf.

Ein Termin für die Akteneinsicht ist vorab telefonisch zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Thal und im Internet ([www.thal.gv.at/Kundmachungen – Amtstafel](http://www.thal.gv.at/Kundmachungen-Amtstafel)) kundgemacht wurde.

Ergeht an:

A. Persönliche Verständigung gegen Zustellnachweis (RSb):

1. die Bauwerber
2. die Grundeigentümer
3. den Verfasser der Projektunterlagen
4. die der Behörde gemäß § 22 Abs. 2 Z. 4 Stmk BauG bekanntgewordenen Nachbarn
5. die sonstigen Beteiligten
6. den Bausachverständigen

B. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Amtstafel angeschlagen am: 14.11.2025

Amtstafel abgenommen am:

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Homepage der Marktgemeinde Thal <http://www.thal.gv.at> unter dem Link „Kundmachungen – Amtstafel“ in der Zeit von 14.11.2025 bis 01.12.2025

Der Bürgermeister:

Matthias BRUNNER